

# Merkblatt für Personen mit Weiterbildungstitel Arbeitsmedizin für die Anerkennung als ASA Fachperson gemäss EKAS: Notwendigkeit des Nachweises der Fortbildung

Die Anerkennung als ASA-Fachperson als Arbeitsmedizinerin oder -mediziner unterliegt zwei gesetzlichen Grundlagen - einerseits der für alle in der Schweiz tätigen Medizinalpersonen geltende Fortbildungspflicht ([MedBG, 811.11](#)) und andererseits der Eignungsverordnung der EKAS (Eignungsverordnung, [822.116](#)): Die Anerkennung als medizinische Fachperson und als ASA-Spezialist unterliegt somit unterschiedlichen Gesetzen. Um als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) Fachperson gemäss EKAS Richtlinie 6508 bzw. Art. 11ff VUV zu gelten, müssen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner neben dem Titelerwerb bzw. die MEBEKO Anerkennung in Arbeitsmedizin (vgl. Art. 1 Eignungsverordnung) auch die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachweisen (Art. 7 Eignungsverordnung). Dieser Nachweis erfolgt über das Fortbildungsportal (FBP, <https://fbp.siwf.ch>) der SIWF, welches auch die Fortbildungspflicht im Rahmen vom MedBG überprüft. Die Kontrollorgane überprüfen gelegentlich die Fortbildungsdiplome zur Anerkennung als ASA-Fachperson.

Jedoch können Personen, welche den Weiterbildungstitel (WBT) Arbeitsmedizin (AM) in der Schweiz neu erworben haben oder ihren ausländischen Weiterbildungstitel in AM über die MEBEKO haben anerkennen lassen, die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Titelerwerb bzw. Anerkennung noch nicht erbringen.

Gemäss MedBG und [Art. 9 der Fortbildungsordnung \(FBO\)](#) sind alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels fortbildungspflichtig, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

Der Beginn der Fortbildungspflicht ist wie folgt definiert:

- Bei erstmaligem Titelerwerb: am 1. Januar des Folgejahres
- Bei Erwerb eines zweiten oder weiteren Facharztstitels oder eines Schwerpunktes: unmittelbar nach Beendigung der Weiterbildung
- Bei erstmaliger Aufnahme einer eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz: ab 1. Januar des Folgejahres
- Nach der Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt: unmittelbar nach Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit.

Personen mit WBT Arbeitsmedizin der Schweiz und von der MEBEKO anerkannten WBT AM müssen ihr Fortbildungsdiplom in Arbeitsmedizin spätestens nach 3 Jahren nach dem 1. Januar des Folgejahres nach dem Titelerwerb nachweisen.

Für Personen, welche nach Abschluss des WBT AM weniger als 3 Jahre her ist gelten die gleichen Bedingungen wie für Personen, welche den WBT AM in der Schweiz erworben haben.

Zeitpunkt	0. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Grundvoraussetzung	MEBEKO Anerkennung Titelerwerb AM			
Fortbildungspflichtig	Nein	Ja	Ja	Ja
FBD Antrag möglich	Ja, falls im Ausland erfüllt	Ja, mit Antrag auf Reduktion um 24 Monate	Ja, mit Antrag auf Reduktion um 12 Monate	Ja, regulär

## WBT AM in der Schweiz

Im ersten Jahr nach dem Abschluss WBT AM in der Schweiz gelten Fachpersonen der AM schon als ASA-Fachpersonen, da angenommen wird, dass ihre Weiterbildung den aktuellen Stand des medizinischen Wissens vermittelt hat. Sollte ein Nachweis für die Kontrollorgane (z.B. kantonales Arbeitsinspektorat, SUVA) notwendig sein, kann der Nachweis des Titelerwerbs mit Hinweis auf die erst beginnende Fortbildungspflicht gemäss Gesetz angegeben werden.

Fachpersonen, welche den WBT AM in der Schweiz erworben haben, können frühestens nach 1 Jahr nach Beginn der Fortbildungspflicht ein Fortbildungsdiplom (FBD) über die Fortbildungsplattform (FBP) erwerben. Um verfrüht ein FBD zu erhalten muss im Kommentarfeld auf der FBP bei Diplomantrag in Schritt 3 bei den Reduktionsgründen das Datum des Titelerwerbs angegeben und eine Reduktion der Fortbildungspflicht um 24 Monate nach dem ersten Jahr bzw. um 12 Monate im zweiten Jahr beantragt werden. Dieses FBD ist dann für die nächsten 3 Jahre gültig (vgl. [FAQ SWIF, Frage 4](#)).

## MEBEKO Anerkennung WBT AM

Personen, welche eine MEBEKO Anerkennung in AM haben, müssen keinen weiteren Nachweis von Kursen für die Anerkennung als ASA-Spezialist erbringen, wie es für z.B. Sicherheitsingenieure gefordert wird. Allerdings empfiehlt die SGARM dringend sich mit den gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit der Schweiz vertraut zu machen, bevor eine arbeitsmedizinische Tätigkeit aufgenommen wird. Die SGARM bietet zu diesem Zweck eine Schulung (1 Tag) an.

Ist ein Nachweis der Fortbildungspflicht vor dem Ablauf der 3 Jahre für den Diplomerwerb notwendig, kann eine Anerkennung von der Fortbildung für das FBD im Ausland erfolgen. Arbeitsmedizinische Kurse im Ausland werden gemäss den geltenden Regeln des [Fortbildungsprogramm \(FBP\) Arbeitsmedizin](#) anerkannt. Diese kann in der FBP des SWIFs beantragt werden. Nach Antrag kann die SGARM ein FBD ausstellen, welche die Erfüllung der Fortbildungspflicht bestätigt.

## Status ASA Fachperson

Kann die Fortbildungspflicht nicht eingehalten werden, erlischt die Anerkennung als ASA Fachperson gemäss Eignungsverordnung automatisch. Die SGARM ist von der EKAS verpflichtet, den Namen der betroffenen Person aus der Liste der ASA-Spezialisten zu streichen. Diese Überprüfung der Fortbildungspflicht erfolgt jeweils im 1. Quartal.

## Empfehlung

Die SGARM empfiehlt bei ASA-Tätigkeiten den Auftraggebern eine Kopie des aktuellen FBD zu übergeben. Die Auftraggeber sollten darauf hingewiesen werden, dass bei Kontrollen des kantonalen Arbeitsinspektorats immer häufiger die Vorlage des FBD für die beigezogenen ASA-Spezialisten von Arbeitgebern verlangt werden.

Vorstand SGARM 09/2025